



## Amtliche Publikationen; Revision des Publikationsreglements

### Antrag:

Die Synode beschliesst die Teilrevision des Reglements über die Publikationen (Publikationsreglement) vom 7. Juni 2005 gemäss beiliegender Synopse.

### Begründung

Das Reglement über die Publikationen (Publikationsreglement; KES 22.030) der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stammt aus dem Jahre 2005 und wurde seither nicht mehr revidiert. In den vergangenen 17 Jahren haben sich im Bereich der Kommunikation und Publikation die Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Bedürfnisse massgeblich verändert. So hat das Internet als Informationsmedium an Bedeutung zugenommen und digitale Informationskanäle sind inzwischen an der Tagesordnung. Diese Entwicklung hat auch vor den öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht Halt gemacht. Zahlreiche Publikationsorgane (amtliche Anzeiger) werden inzwischen elektronisch veröffentlicht. So z.B. das Amtsblatt des Kantons Bern oder des Kantons Freiburg und auch die amtlichen Publikationen der Zürcher Landeskirche. Im Kanton Solothurn sind zurzeit entsprechende Bestrebungen am Laufen. Auch für die Gemeinden des Kantons Bern (und somit auch für die Kirchgemeinden) wird mit der vom Grossen Rat im Dezember 2021 beschlossenen Änderung des Gemeindegesetzes die Möglichkeit geschaffen, amtliche Publikationen ausschliesslich elektronisch vorzunehmen. Im vergangenen Jahrzehnt haben der Bund und diverse Kantone zudem auch die elektronische Publikation ihrer amtlichen und systematischen Erlassensammlungen eingeführt und verzichten teilweise gänzlich auf die gedruckte Herausgabe der Gesetzessammlung (so z.B. der Kanton Bern mit Änderung des Publikationsgesetzes per 1.1.2014).

Personen, die Erlasse und andere amtliche Publikationen im Arbeitsalltag benötigen, rufen die entsprechenden Dokumente heute online ab, was insbesondere bei den Erlassen gewährleistet, dass sie aktuell sind. Auch sind damit weitere Vorteile verbunden, wie vereinfachtes Übersetzen, Kopieren und die Nutzung von Suchfunktionen. Nicht zuletzt sprechen auch Gründe des Umweltschutzes für einen sorgfältigen und bedachten Umgang beim Druck von Dokumenten.

Das Publikationsreglement aus dem Jahr 2005 entstand in einer Zeit, in welcher die elektronische Form der Publikation im Alltag noch eine deutlich kleinere Rolle gespielt hat, was sich auch im Aufbau und Inhalt des Reglements widerspiegelt. Die vorgeschlagene Teilrevision des Publikationsreglements zielt deshalb zum einen darauf ab, aufgrund veränderter

Rahmenbedingungen entstandene Unklarheiten zu klären und entstandenem Anpassungsbedarf nachzukommen. Zum andern soll auch der aktuellen Entwicklung zur vermehrt elektronischen Publikation gefolgt werden.

## **Die Änderungen im Einzelnen**

Für die Änderungen im Einzelnen wird grundsätzlich auf die Bemerkungen in der Synopse in der Beilage verwiesen. Im Folgenden wird auf einzelne Aspekte der Teilrevision eingegangen:

### Kreisschreiben des Synodalarats

Früher wurde das Kreisschreiben als einzelnes Blatt gedruckt und versendet. Mit der Schaffung des Magazins «ENSEMBLE» wurde es ab 2015 in dieses integriert. Zusätzlich zu den gedruckten Ausgaben sind die Kreisschreiben seit 2013 auf der Internetseite der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verfügbar. Da das Kreisschreiben in der Regel monatlich erscheint, das «ENSEMBLE» neu aber in grösseren Abständen, bot sich die Gelegenheit, die Art der Publikation zu überdenken und auf eine elektronische Publikation umzustellen. Dabei waren die oben ausgeführten Überlegungen und die Regelungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften von Bedeutung. Auch gibt es kaum sinnvolle Alternativen zur elektronischen Publikation. Sollte das Kreisschreiben weiterhin gedruckt versendet werden, müsste dies in einem separaten Grossversand erfolgen, was entsprechende Kosten verursachen würde.

Seit Oktober 2021 erscheint das Kreisschreiben somit nicht mehr im «ENSEMBLE» und wird ausschliesslich auf [www.refbejuso.ch/kreisschreiben](http://www.refbejuso.ch/kreisschreiben) publiziert. Auf diese Änderung der Praxis ist unter anderem im «ENSEMBLE» vom Oktober 2021 sowie im Newsletter der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 18. Oktober 2021 und 15. November 2021 aufmerksam gemacht worden. An bestimmte Personenkreise (wie z.B. Pfarrpersonen und Kirchgemeindepräsidien) wird jeweils eine Informationsmail versendet, sobald ein neues Kreisschreiben erschienen ist. Für jede interessierte Person besteht die Möglichkeit, sich für den Erhalt dieser Informationsmail anzumelden.

Das Publikationsreglement lässt in der bisherigen Regelung offen, in welcher Form das Kreisschreiben herausgegeben wird (vgl. Art. 5), was eine elektronische Publikation somit auch ohne Reglementsänderung nicht ausschliesst. Da an die Publikation im Kreisschreiben verschiedentlich Rechtsfolgen geknüpft sind (z.B. Beginn von Referendums- oder Beschwerdefristen), soll die elektronische Publikation aus Rechtssicherheitsgründen explizit im Publikationsreglement verankert werden.

Weiter erfahren die Regelungen in Bezug auf das Kreisschreiben kleine Änderungen, die jedoch lediglich präzisierenden Charakter haben.

### Erlasssammlung (KES)

Das Publikationsreglement sieht bereits in der bisherigen Fassung die elektronische Verbreitung der KES vor, enthält jedoch auch Hinweise auf eine gedruckte Version und die unterzeichnete Stammversion. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision soll klar definiert werden, welche Fassungen der KES existieren und was deren Bedeutung ist. So ist weiterhin explizit festgehalten, dass die Kirchliche Erlasssammlung (KES) in elektronischer Form besteht und auf diesem Weg veröffentlicht wird. Zudem wird präzisiert, dass eine gedruckte Version der KES als originalunterzeichnete Stammversion existiert, welche im Streitfall

massgeblich ist. Nach wie vor können ausgedruckte Versionen bezogen werden (vgl. Art. 9).

In Zukunft soll schliesslich auf die in Art. 2 Abs. 2 vorgesehenen «Sonderdrucke» der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung verzichtet werden. Diese Sonderdrucke haben seit der Einführung der Online-Erlasssammlung, wie ausgeführt, zunehmend an Bedeutung verloren, da Personen, welche regelmässig mit den Erlassen arbeiten die jeweils aktuellste Fassung online abrufen. Bei der Kirchenordnung kommt zudem hinzu, dass sie laufend revidiert wird und ein Druck somit schnell veraltet. Bereits seit einigen Monaten werden diese Erlasse aus ökologischen und ökonomischen Gründen nur noch auf Nachfrage im Haus der Kirche selber gedruckt.

Es ist wichtig, dass die offiziellen Publikationsorgane allen Interessierten zugänglich sind. So ist es neben dem Zugriff auf die elektronischen Publikationen nach wie vor möglich, sämtliche Publikationsorgane vor Ort kostenlos einzusehen, Erlasse in gedruckter Form zu beziehen (vgl. Art. 9) und sich per E-Mail über das Erscheinen des Kreisschreibens informieren zu lassen.

Der Synodalrat

Beilage  
Synopsis